S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

(per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Reg: 6.5.9.6

Stellungnahme des Vorstands der SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Stellung zu nehmen. Der Vorstand SODK äussert sich wie folgt:

1. Barrierefreier Zugang zu Notdiensten

Die SODK unterstützt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Anpassung von Artikel 28a Absatz 5 FDV, wonach die Anbieter von Fernmeldediensten künftig verpflichtet werden, die Übermittlung von Notrufen auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) sicherzustellen. Die Einführung von RTT stellt einen wichtigen Schritt dar, um gehörlosen und hörbehinderten Personen den gleichberechtigten Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten. Damit wird ein zentrales Anliegen der UNO-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Diese Anpassung trägt ausserdem dazu bei, die Verpflichtung des Bundes gemäss Artikel 8 Abs. 4 der Bundesverfassung zu erfüllen, wonach Benachteiligungen durch angemessene Vorkehrungen zu verhindern sind.

2. Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe

Die SODK begrüsst die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der bestehenden Kurznummern für Hilfs- und Beratungsdienste mit einer dreistelligen Kurznummer für die Opferhilfe (Art. 28a Abs. 1 Bst. c. AEFV). Die Einführung der Kurznummer ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Opferschutzes in der Schweiz. Diese Massnahme trägt wesentlich zur Verbesserung der niederschwelligen Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten für Gewaltbetroffene bei. Sie bildet ein zentrales Handlungsfeld der gemeinsamen Roadmap von Bund und Kantonen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und erfüllt die in Artikel 24 der Istanbul-Konvention festgelegten Anforderungen hinsichtlich Schutzes und Unterstützung von betroffenen Personen. Darüber hinaus setzt diese Regelung die vom Parlament überwiesenen Motionen 20.4451, 20.4452 und 20.4463 um, welche den Aufbau einer nationalen Opferhilfe-Helpline fordern.

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident	Die Generalsekretärin
	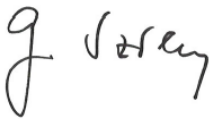
Mathias Reynard Regierungsrat	Gaby Szöllösy

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch